

im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973 (GBl. I 1973, Nr. 32) und in weiteren speziellen Rechtsakten geregelt.

Stadtbezirk: staatliche Gliederungseinheit einer Großstadt (-> *Stadt*). S. bestehen in Übereinstimmung mit Art. 81 der Verfassung der DDR auf der Grundlage spezieller Ordnungen in der Hauptstadt der DDR, Berlin, in Magdeburg, Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Halle und Erfurt. Über die Bildung und Auflösung von S. beschließt die entsprechende Stadtverordnetenversammlung. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat. Der S. bildet ein wichtiges Kettenglied bei der politischen Führung und der staatlichen Leitung und Planung des politischen, wirtschaftlichen und geistig-kulturellen Lebens einer Großstadt mit den auf ihrem Territorium befindlichen Betrieben und Einrichtungen und ihren Wohngebieten. Die Partei- und Staatsorgane im S. tragen eine besondere Verantwortung für die unmittelbare Verwirklichung von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen (der Wohnbedingungen, des Reparatur- und Dienstleistungswesens, des Einzelhandels, der gesundheitlichen und sozialen Betreuung wie auch der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung) und für die Entwicklung stabiler Formen der massenpolitischen Arbeit und der Mitarbeit der Bürger an der Lösung der staatlichen und gesellschaftlichen Aufgaben. Der S. ist deshalb nicht nur eine Leitungsebene im System der staatlichen Leitung, sondern auch im -> *Parteiaufbau der SED*, im Aufbau der anderen -> *Blockparteien*, gesellschaftlicher Organisationen und der -> *Nationalen Front der DDR*. Das Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht, das unter Führung der SED auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften

und in enger Verbindung mit den Werktätigen, ihren gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven die Staatspolitik der Arbeiter-und-Bauern-Macht im S. verwirklicht, ist die -> *Stadtbezirksversammlung*, die von den wahlberechtigten Bürgern auf jeweils fünf Jahre gewählt wird und zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung den -> *Ruit des Stadtbezirkes* und ihre Kommissionen wählt. (Verf. der DDR, Art. 81 und 83) Aufbau, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Arbeitsweise der Organe der Staatsmacht in den S. sind in den Artikeln 81-85 der Verfassung der DDR, im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973 (GBl. I 1973, Nr. 32), in weiteren speziellen Rechtsakten und in besonderen, von den Stadtverordnetenversammlungen beschlossenen Ordnungen geregelt.

Stadtbezirksversammlung: in den Stadtbezirken der Hauptstadt Berlin und der Großstädte Dresden, Erfurt, Halle, Leipzig, Karl-Marx-Stadt und Magdeburg von den wahlberechtigten Bürgern gewählte -> *örtliche Volksvertretung*. Der Bevölkerungszahl der Stadtbezirke entsprechend, gehören der S. 57 bis 150 Abgeordnete an. Hinsichtlich ihrer Funktion, Aufgaben, Rechte und Pflichten sind die S. in der Hauptstadt der DDR mit einem -> *Kreistag*, die S. in den genannten Großstädten mit einer -> *Stadtverordnetenversammlung* in den kreisangehörigen Städten gleichzusetzen.

Stadtverordnetenversammlung: die von den wahlberechtigten Bürgern der Stadt gewählte -> *örtliche Volksvertretung*. Die S. ist untrennbarer Bestandteil des einheitlichen Systems der sozialistischen Staatsmacht in der DDR. Sie verwirklicht unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze u. a. Rechtsvorschriften in enger Verbindung mit den Werktätigen und